Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für Minijobber



WICHTIG:

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren".

Einrichtung (I	nstitut)				
Name, Vornan	ne				
GebDatum					
Aufzeichnung für den Zeitraum		vom		bis	
Datum	Arbeitszeit Beginn	Ende	tägl. gesamt Stunden	Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters	
Darmstadt, den					
Unterschrift de	r / des Vorgesetzte				